

# **BGer 4G 1/2019 vom 10. Februar 2020**

Bundesgericht, 2020-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4G\\_1\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4G_1_2019)

FR: TF 4G 1/2019 du 10 février 2020

IT: TF 4G 1/2019 del 10 febbraio 2020

## **Regeste**

Kostenfolgen des kantonalen Verfahrens | Gesellschaftsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ). Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren. Eine Berichtigung ist nach Art. 129 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sich aus der Lektüre der Entscheiderwägungen und den Umständen ergibt, dass ein solcher Mangel im Dispositiv die Folge eines Versehens ist, das auf der Grundlage des getroffenen Entscheides korrigiert werden kann. Ein unvollständiges Dispositiv kann nach Art. 129 BGG ergänzt werden, wenn die Unvollständigkeit die Folge eines Versehens ist und das korrigierte Dispositiv ohne weiteres aus den Erwägungen bzw. aus dem bereits getroffenen Entscheid abgeleitet werden kann. Mit einer Berichtigung kann der gefällte Entscheid nicht inhaltlich abgeändert werden. Insoweit unterscheidet sich die Berichtigung von der Revision nach Art. 121 Abs. 1 lit. c BGG , bei deren Gutheissung das Bundesgericht über einen un beurteilt gebliebenen Antrag zu entscheiden hat ( BGE 110 V 222 E. 1 S. 222; 99 V 62 E. 2b S. 64; Urteile 4G\_2/2013 vom 3. Februar 2014 E. 1 mit Hinweisen; 4G\_1/2013 vom 17. Juli 2013 E. 1).

### **E. 2**

In seinem Urteil vom 31. Juli 2019 hob das Bundesgericht in Gutheissung der Beschwerde der Gesuchstellerin das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 11. Oktober 2018 auf und wies die Klage ab. Es fällte damit einen reformatorischen Entscheid in der Sache ( Art. 107 Abs. 2 BGG ). Der vorinstanzliche Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens fiel damit (vollständig) dahin und die dadurch verlegten Prozesskosten bedürfen einer Neuregelung. Da sich das Dispositiv des Urteils vom 31. Juli 2019 dazu nicht äussert, ist es unvollständig. Im Urteil vom 31. Juli 2019 nahm das Bundesgericht die gegenteilige Position der Vorinstanzen ein. Es hiess die Beschwerde der Gesuchstellerin gut, wies die Klage der Gesuchsgegnerin ab und beendete damit das Verfahren. In dieser Situation weist das Bundesgericht die Sache praxisgemäss an die Vorinstanz zurück, damit diese über die Prozesskosten des kantonalen Verfahrens neu entscheide. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das kantonale Recht den Kostentarif festlegt ( Art. 96 ZPO ) und Befreiungen von den Prozesskosten ( Art. 116 Abs. 1 ZPO ) vorsehen

kann (zit. Urteil 4G\_1/2013 E. 1). Aus dem Urteil vom 31. Juli 2019 resultiert daher, dass die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, damit diese über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens entscheidet. Es handelt sich somit um die Ergänzung eines unvollständigen Dispositivs im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGG. Dass sich die Begründung des Urteils vom 31. Juli 2019 ebensowenig wie das Dispositiv zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens äussert, ändert - entgegen der Gesuchsgegnerin - nichts (vgl. zit. Urteil 4G\_1/2013 E. 1; Urteil 4F\_14/2013 vom 24. Oktober 2013 E. 2.2). Der gefällte Entscheid wird inhaltlich nicht abgeändert, sodass das Gesuch um Erläuterung/Berichtigung - entgegen der Gesuchsgegnerin - nicht als Revisionsgesuch entgegengenommen wird. Das Gesuch ist gutzuheissen, das Urteil 4A\_623/2018 vom 31. Juli 2019 ist in dem Sinne zu ergänzen, als die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens an das Kantonsgericht Graubünden zurückgewiesen wird.

### **E. 3**

Auf den Antrag der Gesuchsgegnerin (dem die Gesuchstellerin in ihrer Replik zustimmt), wonach das Bundesgericht (aus Gründen der Prozessökonomie) zusätzlich die Grundbuchsperrung auf dem Grundstück Nr. xxx (deklaratorisch) aufheben soll, welche vom erstinstanzlichen Gericht mit Entscheid vom 8. November 2016 zulasten der Gesuchstellerin angeordnet worden sei, kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht eingetreten werden. Im Übrigen fallen gemäss Art. 268 Abs. 2 ZPO vorsorgliche Massnahmen mit Rechtskraft des Entscheides in der Hauptsache von Gesetzes wegen dahin, vorbehaltlich anderer Anordnung durch das Gericht unter den dafür aufgestellten Voraussetzungen (vgl. Urteil 4A\_440/2014 vom 27. November 2014 E. 1.2).

### **E. 4**

Da das Berichtigungsverfahren das Ergebnis eines Versehens des Bundesgerichts ist, sind keine Gerichtsgebühren zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; zit. Urteil 4G\_1/2013 E. 2). Der Gesuchstellerin (nicht aber der Gesuchsgegnerin; da ihr Antrag, die Eingabe der Gesuchstellerin müsse als Revision behandelt werden, nicht durchdringt) ist für das Berichtigungsverfahren eine Entschädigung aus der Bundesgerichtskasse zuzusprechen (Urteil 1G\_5/2012 vom 29. August 2012 mit Hinweis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.